



Finanziert von der
Europäischen Union

NextGenerationEU

Sonderfinanzierungsrichtlinie für den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan – Maßnahme Frühe Hilfen

gem. VO 2021/241

Version 2.0

Datum 05.10.2022

Inhalt

1 Allgemeines.....	3
1.1 Grundsätzliche Erläuterungen	4
1.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften und -grundlagen.....	5
2 Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen	6
2.1 Direkte Miteempfänger:innen.....	6
2.2 Art der Finanzierung	6
2.3 Finanzierungsgegenstand	7
2.4 Dauer der Finanzierung	7
2.5 Mittelhöhe	8
2.6 Finanzierbare Kosten	8
Mittelaufteilung	9
Finanzierbare Kosten.....	9
Nicht finanzierbare Kosten.....	10
2.7 Finanzierungscontrolling.....	10
2.7.1 Berichts- und Auskunftspflichten des:der direkten Miteempfänger:in und des:der Umsetzungsträger:in.....	10
2.7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.....	12
2.7.3 Rechnungsmerkmale	13
3 Verfahren/Abwicklung	15
3.1 Finanzierungsanträge durch direkte Miteempfänger:innen.....	15
3.2 Finanzierungsentscheidung in Bezug auf die direkte Miteempfänger:innen	15
3.3 Finanzierungsvereinbarung mit den direkten Miteempfänger:innen	16
3.4 Abrechnungen.....	17
3.5 Rückforderungsgründe	17
3.6 Datenverwendung durch die Mittelgeber	19
3.7 Publizität	19
4 Finanzierungsmissbrauch.....	21
5 Gerichtsstand	22
6 Schlussbestimmungen	23

1 Allgemeines

Die Republik Österreich hat in der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) Mittel für den Ausbau des österreichischen Programms der Frühen Hilfen eingereicht und bewilligt bekommen. Die Mittel stehen insbesondere dafür zu Verfügung, bis spätestens Mitte 2024 die flächendeckende Bereitstellung von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken sicherzustellen. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zu mehr Bedarfsgerechtigkeit geleistet werden.

Die Mittel dürfen nach den Regeln des RRF ausschließlich für neu geschaffenes Angebot verwendet werden. Als Stichtag für die Schaffung von neuem Angebot von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken wird der 1. Jänner 2022 festgelegt. D.h. es darf nur Angebot finanziert werden, dass ab dem 1. Jänner 2022 zusätzlich zu dem bereits mit 31. Dezember 2021 bestehenden Angebot geschaffen wird. Die Finanzierung des bestehenden Angebots der Frühen Hilfen muss parallel durch österreichische Finanzierungsquellen weitergeführt werden.

Insgesamt stehen für den Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke im Zeitraum Jänner 2022 bis Mitte 2024 rund 14 Millionen Euro (brutto) zur Verfügung. Analog zum Modell der BGA-Vorsorgemittel ist festgelegt, dass diese Mittel den Ländern und Sozialversicherungsträgern (im Folgenden als „direkte Mittelempfänger“ bezeichnet) zur Verfügung gestellt werden und diese die Verantwortung für die Bereitstellung des Angebots übernehmen. Landesregierung und SV-Träger müssen Einvernehmen über die Verwendung dieser Mittel im jeweiligen Bundesland erzielen und diesbezüglich einen Antrag beim Bund stellen. Nach Abschluss einer entsprechenden Finanzierungsvereinbarung ist es Aufgabe von Ländern und SV-Trägern (entsprechend ihren Vereinbarungen – je nach Bundesland können hier unterschiedliche Modalitäten vereinbart werden: so kann z.B. nur die Landesregierung oder nur ein SV-Träger Mittel im jeweiligen Bundesland abwickeln oder es kann vereinbart werden, dass beide für jeweils getrennte Teile des Bundeslandes tätig werden) im jeweiligen Bundesland die Vergabe der Mittel an die Umsetzungsträger abzuwickeln oder die Mittel im eigenen Bereich einsetzen und die Verwendung der Mittel zu prüfen.

Konzeptionell folgt der Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke dem akkordierten einheitlichen Grundmodell der Frühen Hilfen. Neben der Schaffung von neuen Frühe-Hilfen-Netzwerken in bisher nicht abgedeckten Bezirken besteht auch die Möglichkeit der Personalaufstockung in bestehenden Netzwerken/Bezirken, um die Bedarfsgerechtigkeit zu erhöhen.

Die Sonderrichtlinie definiert die relevanten Regeln und Rahmenbedingungen für die Verwendung der im Rahmen eines Zweckzuschusses des Bundes zur Verfügung stehenden Mittel.

1.1 Grundsätzliche Erläuterungen

1. Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Sonderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission im Rahmen der Recovery and Resilience Facility (RRF) zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Gesamt stehen dafür Euro 15.000.000,- (brutto) zur Verfügung, davon rund Euro 14.000.000,- (brutto) für den Ausbau der regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke.
2. Ziel dieser Sonderrichtlinie ist die Sicherstellung einer effizienten, transparenten und an den Eckpunkten des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans orientierten Finanzierung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) über die direkten Mittelempfänger (Bundesländer und SV-Träger), die die Mittel an Umsetzungsträger weitergeben (im Wege von Ausschreibungen oder Förderungen) oder sie in ihrem eigenen Bereich für die Erbringung der relevanten Leistungen einsetzen.
3. Ziel ist der österreichweite Roll-Out von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken. Dies erfolgt in Kooperation von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern. Länder und Sozialversicherungsträger reichen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Finanzierungsansuchen für den Ausbau des Frühe-Hilfen-Angebots im jeweiligen Bundesland ein.
4. Die Mittelaufteilung nach Bundesländern wurde in Abstimmung festgelegt und bezieht den Geburtenschlüssel und die bestehenden Bedarfslücken mit ein.
5. Die eingelangten Finanzierungsansuchen der direkten Mittelempfänger (Bundesländer und SV-Träger) werden durch Gesundheit Österreich GmbH (Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich) als Abwicklungsstelle in Kooperation mit der Koordinationsstelle RRF Frühe Hilfen geprüft, ob sie dem Zweck und den Voraussetzungen und Regelungen dieser Sonderrichtlinie entsprechen. Der Koordinierungsgruppe obliegt

die letzte Entscheidung hinsichtlich des Abschlusses einer Finanzierungsvereinbarung.

6. Die direkten Mittelempfänger verpflichten sich dazu, an den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitzuwirken und sicherzustellen, dass dies auch auf allfällige Vertragsnehmer:innen zur Umsetzung des Frühe-Hilfen-Angebots erstreckt. Dies schließt insbesondere auch die Verpflichtung zur Erfassung der Tätigkeit in der einheitlichen Frühe-Hilfen-Dokumentation FRÜDOK mit ein.

1.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften und -grundlagen

1. Folgende Rechtsvorschriften und -grundlagen sind beim Abschluss und bei der Umsetzung der Finanzierungsvereinbarungen mit den direkten Mittelempfängern (Bundesländer, SV-Träger) sowie bei der weiteren Verwendung der Mittel besonders zu berücksichtigen:
 - a) VERORDNUNG (EU) 2021/241 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität
 - b) Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idgF
 - c) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz in Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung des Bundes zur Mittelvergabe an Länder und Sozialversicherungsträger im Rahmen der Investition Frühe Hilfen im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (in Vorbereitung),
 - d) weitere relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel das DSG oder das EStG) in der jeweils geltenden Fassung
 - e) Finanzierungsantrag sowie Finanzierungsvereinbarung zwischen der Abwicklungsstelle (GÖG/FGÖ) und den Mittelempfängern
 - f) Sonstige Vorgaben, die sich aus Vereinbarungen der Republik Österreich mit der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit der Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ergeben sowie sonstige anwendbare Regelungen des EU-Rechts (insbesondere die Bestimmungen des Beihilfenrechts).
2. Insoweit in dieser Finanzierungsrichtlinie nichts Gesondertes geregelt ist, gelten subsidiär die Bestimmungen der ARR 2014, soweit diese mit der Eigenart der Finanzierung vereinbar sind.

2 Allgemeine Finanzierungsvoraussetzungen

2.1 Direkte Mittelempfänger:innen

1. Der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen ist ausschließlich mit Bundesländern oder SV-Trägern zulässig (= direkte Mittelempfänger:innen).

In jedem Bundesland vereinbaren Land und SV-Träger ihre jeweilige Arbeitsteilung.

2. Als Finanzierungsvoraussetzung ist die Befähigung der direkten Mittelempfänger:innen sowie sämtlicher Umsetzungsträger:innen gemäß § 18 ARR 2014 anzusehen.

2.2 Art der Finanzierung

1. Eine Finanzierung darf durch die direkten Mittelempfänger:innen nur für konkrete, den Bestimmungen des RRF entsprechende Projekte gewährt werden. Die Vergabe von Grundsubventionen ist unzulässig.
2. Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierung. Die beantragten Gesamtprojektkosten können durch die Abwicklungsstelle und durch die direkten Mittelempfänger:innen abgeändert werden.
3. Die erste Rate (Akontozahlung) der Finanzierung wird den direkten Mittelempfänger:innen binnen 6 Wochen nach Vertragsabschluss ausbezahlt. Die weitere Ausschüttung erfolgt, abhängig von der genehmigten Laufzeit der Finanzierungsvereinbarung, in jährlichen Tranchen, welche an die Vorlage und Genehmigung von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen gebunden sind, sowie einer Restrate von maximal 20 % der Gesamtsumme nach erfolgter Endabrechnung und Ermittlung der tatsächlichen Finanzierungssumme auf Basis der tatsächlich finanzierbaren Kosten. Details hierzu werden in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.
4. Die direkten Mittelempfänger:innen haben mit den Umsetzungsträger:innen analoge Vereinbarungen zu treffen, soweit sie Mittel an Umsetzungsträger:innen im Wege von Förderungen oder von öffentlichen Aufträgen weitergeben.

2.3 Finanzierungsgegenstand

Die Finanzierung gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie umfasst Maßnahmen, die zu einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausrollung regionaler Frühe-Hilfen-Netzwerke in Österreich führen. Entsprechend müssen sich die direkten Mittelempfänger:innen dazu verpflichten, die bereitgestellten Mittel dazu zu nutzen, das Angebot der Frühe-Hilfen-Netzwerke im Finanzierungszeitraum im jeweiligen Bundesland flächendeckend auszubauen.

Gegenstand einer Finanzierung im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie ist die Finanzierung von regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken als Angebot zur Gesundheitsförderung und psychosozialen Unterstützung von Familien in der Zeit der Schwangerschaft und früher Kindheit, die:

- den Zielen der Investition Frühe Hilfen im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans entsprechen
- entweder in bisher nicht abgedeckten Regionen dieses Angebot neu schaffen
- oder bereits bestehendes Angebot quantitativ und/oder qualitativ durch neue, bisher noch nicht erbrachte Leistungen erweitern
- Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigen

Die direkten Mittelempfänger:innen haben mit den Umsetzungsträger:innen analoge Vereinbarungen zu treffen, soweit sie Mittel an Umsetzungsträger:innen im Wege von Förderungen oder von öffentlichen Aufträgen weitergeben.

2.4 Dauer der Finanzierung

1. Der Zeitraum, in die die bereitgestellten Mittel zu nutzen sind, ist zeitlich begrenzt. Die von den direkten Mittelempfängern finanzierten Projekte sollen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren konzipiert sein, beginnend frühestens mit Jänner 2022, endend spätestens mit 31.03.2024. Eine Dauerfinanzierung ist somit ausgeschlossen. Der Projektbeginn und das Projektende sind in der Vereinbarungen zwischen den direkten Mittelempfänger:innen und den Umsetzungsträger:innen festzu-

legen und müssen im Einklang mit der Vereinbarung der jeweiligen direkten Mittelempfänger:in mit dem BMSGPK stehen. Wird das Projekt von der direkten Mittelempfänger:in im eigenen Bereich umgesetzt, sind die Einzelheiten der Projektumsetzung unmittelbar in der Finanzierungsvereinbarung mit der Gesundheit Österreich GmbH, im Auftrag des BMSGPK zu vereinbaren.

2. Vorleistungen können ab dem 1. Jänner 2022 geltend gemacht werden, sofern sie der Erfüllung der Finanzierungsvereinbarung dienen.
3. Leistungen, die nach dem 31. März 2024 erbracht werden, können nicht anerkannt und damit nicht aus den zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden.

2.5 Mittelhöhe

1. In der Finanzierungsvereinbarung ist ein Finanzierungshöchstbetrag und dessen Verwendungszweck festzusetzen.
2. Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Finanzierungsentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Finanzierungshöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Finanzierungsbetrags.
3. Eine Untergrenze für Finanzierung gibt es nicht.
4. Die direkte Mittelempfänger:innen haben mit den Umsetzungsträger:innen analoge Vereinbarungen zu treffen, soweit sie Mittel an Umsetzungsträger:innen im Wege von Förderungen oder von öffentlichen Aufträgen weitergeben. Setzen die direkten Mittelempfänger:innen Projekte im eigenen Bereich um, sind die entsprechenden Festlegungen unmittelbar in der Finanzierungsvereinbarung mit der Abwicklungsstelle zu treffen.

2.6 Finanzierbare Kosten

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Finanzmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewidmet wurden.

Mittelaufteilung

Maximal 30 % der finanzierbaren Kosten können als Sach- und Overheadkosten verwendet werden, wobei in diesen beiden Kostenkategorien jeweils nicht mehr als 20 % der Gesamtkosten finanziert werden können. Die restlichen 70 % der finanzierbaren Kosten sind der Kostenkategorie Personalkosten zuzuordnen. Die Aufteilung der 30 % zwischen den beiden Kostenkategorien hat auf einer plausiblen und transparenten Kostenkalkulation zu basieren. Eine Umschichtung von Kosten zwischen den beiden Kostenkategorien Sachkosten und Overheadkosten muss jedenfalls zur Genehmigung der Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

Finanzierbare Kosten

Anrechenbare Kosten sind:

- Aufwendungen für neue/zusätzliche Personalressourcen zur Planung und Durchführung der Maßnahme. (Als Richtwert gelten bei internen Personalkosten die maximalen Brutto-Stundensätze inkl. Lohnnebenkosten bei angestelltem Personal von max. € 50,00 und bei freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern von max. € 60,00. Der maximale Tagsatz bei Honorarnoten ist € 1.200,00. Diese Beträge sollen mit Bedacht auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Anwendung kommen. Sollten diese Richtwerte überschritten werden, sind die Kosten mit einer Begründung zuvor zur Genehmigung der Abwicklungsstelle vorzulegen.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schulungen/Workshops
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dokumentation/Qualitätssicherung/Datenübermittlung/Evaluation
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit/Bewerbung
- Aufwendungen für projektrelevante Vergabeverfahren
- Sachaufwendungen (z.B. Druckkosten für Folder, externe Mieten, Kosten für eine Projekt-Homepage, Reisespesen) sind grundsätzlich finanzierbar, wenn sie eindeutig projektbezogen sind und wenn es sich um externe Leistungen handelt, denen eine Rechnung zugrunde liegt und wenn sie für Erfolg und Nachhaltigkeit des Projekts unabdingbar sind.

- Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung von im Projekt tätigen Personen sind finanzierbar, sofern sie projektbezogen notwendig sind.

Nicht finanzierbare Kosten

- Kosten baulicher Maßnahmen
- Geschenke, Prämierungen
- Alkoholische Getränke
- Anschaffung von Fahrzeugen
- Kosten, die in keiner Beziehung zum Projekt stehen
- Ausgaben, die auf interner Leistungsverrechnung (z.B. interne Druckkosten, Kopien, etc.) basieren, dabei handelt es sich um Overheadkosten.
- Kosten für die laufende Miete, Energie, Wasser, Kleinteile, Papier, Telefon, Internet, Hygieneartikel, Versicherungen, Kopierer, Buchhaltung etc. sind durch die Overhead- und Gemeinkosten abgedeckt.

2.7 Finanzierungscontrolling

2.7.1 Berichts- und Auskunftspflichten des:der direkten Mittelempfänger:in und des:der Umsetzungsträger:in

1. Direkte Mittelempfänger:innen sind dem BMSGPK und der Abwicklungsstelle umfassend zur Berichterstattung und Auskunft – insbesondere an die Abwicklungsstelle – verpflichtet. Umsetzungsträger:innen sind die/der direkte Mittelempfänger:in, dem BMSGPK und der Abwicklungsstelle umfassend zur Berichterstattung und Auskunft verpflichtet.
2. In den Vereinbarungen zwischen Abwicklungsstelle und direkten Mittelempfänger:innen sowie in den Vereinbarungen zwischen direkten Mittelempfänger:innen und Umsetzungsträger:innen ist fest zu legen, dass über den inhaltlichen Verlauf des Projektfortgangs zu berichten ist. Die Anzahl der Berichte, die Empfänger der Berichte, die Termine und ihre Fälligkeit werden in den Vereinbarungen verankert.
3. Ebenso sind über die angefallenen Ausgaben Abrechnungsunterlagen zu legen. Die Anzahl, die Empfänger sowie die Termine der Abrechnungen sind in den Vereinba-

rungen zu regeln. Zu jeder Abrechnung ist eine lesbare Datei im jeweils vorgegebenen Excel-Format zu übermitteln, die einen geeigneten Überblick über den bis zu den Abrechnungsstichtagen bestehenden Vergleich der finanzierbaren Budgetpositionen mit den tatsächlichen Ausgaben zulässt.

4. Der:Die direkte Mittellempfänger:in und der:die Umsetzungsträger:in verpflichtet sich, die für die Abrechnung sonstigen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
5. Das BMSGPK, die Abwicklungsstelle und die direkten Mittellempfänger:innen behalten sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht finanziert werden, aber in einem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
6. Der:Die direkten Mittellempfänger:innen sowie die Umsetzungsträger:innen verpflichten sich an den Evaluationsmaßnahmen mitzuwirken und entsprechende Informationen bereitzustellen.
7. Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in hat zu akzeptieren, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle selbst oder durch Dritte regelmäßige Prüf-, Kontroll- und Einschaumaßnahmen vornehmen kann, um sich zu vergewissern, dass die bereitgestellten Mittel im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften (Unionsrecht sowie nationales Recht) verwendet wurden und dass alle Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt wurden, insbesondere hinsichtlich Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. § 24 Abs. 2 ARR 2014 bleibt unberührt.
8. Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in hat zu akzeptieren, dass die haushaltsführende Stelle bzw. die Abwicklungsstelle geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um Betrug, Korruption und Interessenskonflikte gem. Art. 61 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates (im folgenden „Haushaltsordnung“), die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu verhindern, sowie berechtigt ist, nicht widmungsgerecht verwendete Mittel, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zur Umsetzung von Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplanes wieder einzuziehen und die dazu notwendigen rechtlichen Schritte zu ergreifen. § 25 ARR 2014 bleibt unberührt.
9. Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in hat zu akzeptieren, dass Organe der Europäischen Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs, der EUSTA ermächtigt sind, ihre Rechte nach Art. 129 Abs. 1 der

Haushaltsordnung auszuüben und ihr oder ihm entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden können. § 24 Abs. 2 ARR 2014 bleibt unberührt.

2.7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

1. Der:Die direkte Mittelempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:hat zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel dem:der direkten Mittelempfänger:in bzw. der Abwicklungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Verwendungsnachweise iSd § 40 ARR 2014 (bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis) zu übermitteln sowie Einsicht in die Bücher und Belege und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.
2. Der:Die direkte Mittelempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:hat die zur Finanzierung eingereichten Belege den von der Abwicklungsstelle bzw. dem:der direkten Mittelempfänger:in festgelegten Budgetpositionen zuzuordnen.
3. Es dürfen nur die durch den:die direkten Mittelempfänger:in sowie durch Umsetzungsträger:innen bezahlte Aufwendungen finanziert werden. Der Zahlungsnachweis ist entweder durch Kontoauszüge oder Telebankingauszüge bzw. Empfangsbestätigungen bei Barzahlungen zu dokumentieren.
4. Sofern die Finanzierung von Ausgaben für bei dem:der direkten Mittelempfänger:in oder dem:der Umsetzungsträger:in beschäftigte Dienstnehmer:innen vereinbart wird, sind im Rahmen der Abrechnung die Jahreslohnkonten und projektrelevanten Tätigkeitsbeschreibung bzw. Zeitaufzeichnung der finanzierten Personalkosten zur Verfügung zu stellen.
5. Für die Beurteilung, ob eine zu finanzierende Leistung innerhalb des Leistungszeitraums erbracht wurde, ist das Leistungsdatum bzw. der Leistungszeitraum relevant. Fallen Leistungs- und Rechnungsdatum auseinander, ist im Text der Rechnung der Leistungszeitraum anzuführen. Mangels anderslautender Angaben gilt das Rechnungsdatum als Leistungsdatum.
6. Bei Eingangsrechnungen des:der direkten Mittelempfänger:in sowie des:der Umsetzungsträger:in, die nach Projektende ausgestellt wurden und Leistungen betreffen, die vor Projektende erbracht wurden, darf das Rechnungs- und Zahlungsdatum nicht später als vier Monate nach Leistungserbringung erfolgen. Andernfalls wird die Ausgabe nicht finanziert.
7. Die Höhe der von der Abwicklungsstelle bzw. des:der Mittelempfänger:in finanzierten Ausgaben ist im Abrechnungsschreiben zu vermerken. Zusätzlich wird zum Abrechnungsschreiben eine Auflistung aller herangezogenen Belege für die Abrechnung

beigelegt. Diese Liste wird allfälligen mitfinanzierenden Stellen des jeweiligen Projekts zur Verfügung gestellt.

2.7.3 Rechnungsmerkmale

1. Original-Eingangsberechnungen haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i.d.g.F. zu entsprechen. Die Berechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten (siehe § 11 UStG):
 - a) den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers bzw. der liefernden oder leistenden Unternehmerin;
 - b) den Namen und die Anschrift des:der Abnehmer:in der Lieferung oder des:der Empfänger:in der sonstigen Leistung. Bei Berechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt, ist weiters die dem:der Leistungsempfänger:in vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der:die leistende Unternehmer:in im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine:n andere:n Unternehmer:in für dessen:deren Unternehmen ausgeführt wird;
 - c) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
 - d) den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
 - e) das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und den anzuwendenden Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
 - f) den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.
2. Weiters hat die Berechnung folgende Angaben zu enthalten:
 - a) das Ausstellungsdatum;
 - b) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Berechnung einmalig vergeben wird;
 - c) soweit der:die Unternehmer:in im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem:der Unternehmer:in vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
 - d) die Anführung von „NextGenerationEU – RRF Frühe Hilfen“, welche die eindeutige Zugehörigkeit zum Projekt nachweist

3. Original-Eingangsrechnungen, die formelle und/oder materielle Mängel aufweisen, können nicht abgerechnet werden.

3 Verfahren/Abwicklung

3.1 Finanzierungsanträge durch direkte Mittelempfänger:innen

1. Der Finanzierungsantrag ist von dem:der direkten Mittelempfänger:in unter Verwendung des Online-Tool IDDS Gesundheit (siehe <https://idders.goeg.at/>), veröffentlicht auf der Website der Gesundheit Österreich GmbH (www.goeg.at), unter Beifügung eines rechtsgültig von den Zeichnungsberechtigten des:der Antragsteller:in unterfertigten Unterschriftenblattes einzureichen.
2. Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Finanzierungsanträge an die Abwicklungsstelle übermittelt, ist dies ein Ablehnungsgrund.
3. Zur Antragstellung sind ausschließlich Länder und SV-Träger (direkte Mittelempfänger:innen) berechtigt. Es gilt Punkt 2.1 dieser Richtlinie.
4. Die direkten Mittelempfänger:innen regeln die Modalitäten, in denen Fördercalls durchgeführt werden. Bei öffentlichen Aufträgen sind die Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe (BVerG 2018) einzuhalten.

3.2 Finanzierungsentscheidung in Bezug auf die direkte Mittelempfänger:innen

1. Der vollständig eingebrachte Finanzierungsantrag dem:der direkten Mittelempfänger:in wird bei der Abwicklungsstelle Gesundheit Österreich GmbH (Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich) gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften geprüft.
2. Nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung sowie durch die Genehmigung der Koordinierungsgruppe erhält der:die Antragsteller:in eine schriftliche Verständigung über die Finanzierungsentscheidung.
3. Nähere, die Finanzierung einzelner Projekte betreffende Parameter (Laufzeit, Mittelhöhe, Auszahlungsmodalitäten etc.) sind der Vereinbarung zwischen Gesundheit Österreich GmbH, im Auftrag des BMSGPK und dem:der direkten Mittelempfänger:in festzulegen.

3.3 Finanzierungsvereinbarung mit den direkten Mittelempfänger:innen

1. Über die zugesagten Mittel wird eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Gesundheit Österreich GmbH, im Auftrag des BMSGPK und dem:der direkten Mittelempfänger:in errichtet, welche jene detaillierten Bedingungen und Auflagen enthält, die dazu dienen, die Erreichung des Finanzierungszwecks zu gewährleisten.
2. Eine Finanzierung darf nur aufgrund einer unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung gewährt werden. Die Abwicklungsstelle hat Musterfinanzierungsvereinbarungen auszuarbeiten, die sich am Schema des § 24 Abs 1 ARR 2014 orientieren. Folgende Inhalte sind in der Finanzierungsvereinbarung direkt oder implizit enthalten:
 - Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
 - Bezeichnung des:der direkten Mittelempfänger:in,
 - Beginn und Dauer der Laufzeit der Finanzierung,
 - Art und Höhe der Finanzierung,
 - genaue Beschreibung der finanzierten Maßnahme (Finanzierungsgegenstand),
 - finanzierbare und nicht finanzierbare Kosten,
 - Fristen für die Durchführung der Projekte sowie für die Berichtspflichten,
 - Auszahlungsbedingungen,
 - Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
 - Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Finanzierung,
 - Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
 - sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.
3. Die Finanzierung darf nur bei Einhaltung sämtlicher in dieser Sonderrichtlinie sowie in § 24 Abs. 2 ARR 2014 genannten allgemeinen Finanzierungsvoraussetzungen gewährt werden.
4. Soweit direkte Mittelempfänger:innen Projekte nicht im eigenen Bereich umsetzen, sondern Umsetzungsträger:innen im Wege einer Förderung oder im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge einbeziehen, haben die direkten Mittelempfänger:innen sämtliche relevante Verpflichtungen, die sie selbst treffen auf die Umsetzungsträger:innen zu überbinden und jedenfalls sicherzustellen, dass sämtliche Vorgaben in Bezug auf die zur Verfügung gesetzten Mittel eingehalten werden und sie selbst sämtlichen Pflichten in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Mittel einhalten können. Dies gilt auch, wenn Umsetzungsträger:innen weitere Umsetzungsträger:innen in die Umsetzung einbeziehen (etwa wenn der Empfänger einer Förderung eine öffentliche Ausschreibung durchführt).

3.4 Abrechnungen

1. Es sind eine Zwischenabrechnung bis 28.02.2023 und eine Endabrechnung bis 31.5.2024 vorzulegen. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge bzw. des maximalen Endbetrags sind in der jeweiligen Vereinbarung festzuhalten.
2. Nach Prüfung der Endabrechnung und Ermittlung der tatsächlichen Finanzierungssumme durch die Abwicklungsstelle bzw. durch den:die direkte Mittel:empfängerin, wird der:die Mittelempfänger:in bzw. der:die Umsetzungsträger:in schriftlich über das Ergebnis mittels Abrechnungsschreiben informiert.

3.5 Rückforderungsgründe

1. Ergibt die Prüfung der Endabrechnung durch die Abwicklungsstelle bzw. durch den:die direkte Mittel:empfängerin, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Betrag, ist die Differenz zurück zu fordern.
2. Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den:die direkten Mittelempfänger:in bzw. den:die Umsetzungsträger:in keine Schuld, kann die direkte Mittelempfänger:in bzw. die Abwicklungsstelle die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen finanzierbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises gem. Pkt. 2.5. finanzieren.
3. Wird ein Projekt aus Verschulden des:der direkten Mittelempfänger:in bzw. des:der Umsetzungsträger:in vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Zahlungen zur Gänze verzinslich zurück zu fordern.
5. Es ist dem:der direkten Mittelempfänger:in bzw. dem:der Umsetzungsträger:in schriftlich für die Rückzahlung eine angemessene Frist einzuräumen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, fallen Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist an.
6. Rückforderungsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn
 - a) Organe oder Beauftragte des:der direkten Mittelempfänger:in, des Mittelgebers, der Abwicklungsstelle, Organe der Europäischen Union oder eines anderen:einer anderen Financiers der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 - c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des finanzierten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
 - d) über das Vermögen des:der Mittelempfänger:in vor ordnungsgemäßigem Abschluss des finanzierten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) der:die Mittelempfänger:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Finanzierung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
 - f) die Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet oder anwendbare österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten worden sind,
 - g) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - h) das Abtretungs-, Anweisung- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
 - i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
 - j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - k) sonstige Finanzierungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Finanzierungszwecks sichern sollen, von dem:der Mittelempfänger:in nicht eingehalten wurden.
4. Im Falle von widmungswidriger Verwendung der Mittel sowie Nichteinhaltung von Berichts-, Rechnungslegungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten, welche dem Zweck der Überprüfung der widnungsgemäßen Verwendung der Mittel dienen (Pkt. 2.7.2), ist der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung in Höhe von 3% über dem geltenden, von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verzinsen.

3.6 Datenverwendung durch die Mittelgeber

Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in hat sowohl im Finanzierungsansuchen als auch in der Finanzierungsvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle ,die Abwicklungsstelle und/oder der:die direkte Mittellempfänger:in jeweils einzeln als Verantwortliche:r und/oder als gemeinsam Verantwortliche und/oder als Auftragsverarbeiter:in berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Finanzierungsvereinbarung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle und/oder dem:der direkten Mittellempfänger:in gesetzlich oder vertraglich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Finanzierungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem:Der direkten Mittellempfänger:in sowie dem:der Umsetzungsträger:in ist zur Kenntnis zu bringen, dass unter Umständen personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

3.7 Publizität

Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in hat sicherzustellen, dass die Finanzierung durch die Union sichtbar gemacht wird, insbesondere indem

beispielsweise das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden. Der:Die direkte Mittellempfänger:in sowie der:die Umsetzungsträger:in haben in Drucksorten und in sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen neben dem entsprechenden Logo der EU auch das BMSGPK-Logo und das Frühe-Hilfen-Logo anzuführen. Das EU Logo muss mind. gleich groß sein, wie das größte verwendete Logo. Bei Pressemitteilungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls der Hinweis „finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ anzuführen, und darauf zu verweisen, dass es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020-2026 handelt. § 31 ARR 2014 bleibt unberührt.

4 Finanzierungsmisbrauch

Vor Gewährung einer Finanzierung ist durch die Abwicklungsstelle bzw. durch den:die direkte Mittelempfänger:in zu erheben,

1. welche Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel dem:der direkten Mittelempfänger:in sowie Umsetzungsträger:innen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Finanzierungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Finanzierungen der:die direkte Mittelempfänger:in sowie Umsetzungsträger:innen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die der:die Mittelempfänger:in noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des:der direkten Mittelempfänger:in sowie des:der Umsetzungsträger:innen zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle bzw. die direkte Mittelempfänger:in wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vornehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachfinanzierung vor, ist keine Finanzierung zu gewähren.

Dem:der direkten Mittelempfänger:in sowie Umsetzungsträger:innen ist zur Kenntnis zu bringen, dass die missbräuchliche Verwendung der Mittel strafrechtliche Konsequenzen (insbes. § 153b StGB) nach sich ziehen kann.

Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Finanzierungsmisbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachfinanzierung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus den durch die Vereinbarungen zwischen dem BMGSPK und den direkten Mittelempfänger:innen begründeten Rechtsverhältnissen ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

6 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung einer Finanzierung zu Durchführung einer Maßnahme im Rahmen der Investition „Frühen Hilfen“ des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemeinen geltenden Bedingungen für den Abschluss von Verträgen zwischen der Abwicklungsstelle und direkten Mittelempfänger:innen sowie Vorgaben für Verträge, die direkte Mittelempfänger:innen abschließen.

Soweit direkte Mittelempfänger:innen Umsetzungspartner:innen in die Umsetzung von Projekten einbeziehen, haben sie diesen ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zu überbinden. Die gilt auch, soweit Umsetzungspartner:innen weitere Umsetzungspartner:innen in die Umsetzung von Projekten einbeziehen.

Die Sonderrichtlinie tritt rückwirkend am 1. Jänner 2022 in Kraft und endet spätestens mit 31. Dezember 2024.

Diese Sonderrichtlinie ist vom BMSGPK auf der Webpage zu veröffentlichen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)